

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

3. Jahrgang

Burg, 22.09.2009

Nr.: 19

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 422 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Grabow und der Stadt Möckern 774
 - 423 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Krüssau und der Stadt Möckern 779
 - 424 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Drewitz und der Stadt Möckern..... 783
 - 425 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Rietzel und der Stadt Möckern..... 788
 - 426 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Wüstenjerichow und der Stadt Möckern 792
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 427 Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister, Gemeinderäte, Ortschaftsräte und ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brand-schutzes der Gemeinde Elbe-Parey 797
 - 428 Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in den Ortsteilen Parey, Güsen und Neuderben der Gemeinde Elbe-Parey (EStrAB Elbe-Parey..... 799
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 429 Bekanntmachung Beschluss Nr. 21 / 09 /2009 2. Auslegung Entwurf 1. Änderung des Flächennut-zungsplanes Gemeinde Woltersdorf..... 806

- 430 Bekanntmachung über die Ergänzung zur Benen-nung und Widmung der Straßenfläche zur Sporthal-le, Gemeinde Hohenwarthe 807
- 431 Öffentliche Bekanntmachung Wahl der/des haupt-amtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters für die Einheitsgemeinde Biederitz am 29. November 2009 - Gemeindewahlleiter/in 808
- 432 Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 29.11.2009 in der Einheitsgemeinde Biederitz - Wahlausschuss 808
- 433 Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 29.11.2009 in der Einheitsgemeinde Biederitz - Wahlvorstände 809
- 434 Öffentliche Bekanntmachung Wahl der/des haupt-amtlichen Bürgermeistein/Bürgermeisters für die Einheitsgemeinde Möser am 29. November 2009 - Gemeindewahlleiter/in..... 809
- 435 Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 29.11.2009 in der Einheitsgemeinde Möser - Wahlausschuss 810
- 436 Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 29.11.2009 in der Einheitsgemeinde Möser - Wahlvorstände 810

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 437 Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung 810
 - 438 Satzung zur Änderung der Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des TAV Genthin - Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) - 812

- 439 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) - Wassergebührensatzung- 813
- 440 Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Wasserversorgungssatzung (WVS) - 816
2. Amtliche Bekanntmachungen
 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

422

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Grabow und der Stadt Möckern

Präambel:

Die Gemeinde Grabow und die Stadt Möckern schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zuletzt gültigen Fassung. Der Gemeinderat der Gemeinde Grabow hat am 10.06.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Grabow nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Möckern eingegliedert wird. Der Stadtrat von Möckern hat mit Beschluss vom 04.06.2009 der Eingliederung der Gemeinde Grabow in die Stadt Möckern nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt. Die Bürger der Gemeinde Grabow sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 25.01.2009 angehört worden. Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Möckern und die Gemeinde Grabow folgende

VEREINBARUNG

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung:

§ 1 Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Grabow mit den Ortsteilen Kähnert und Ziegelsdorf (nachfolgend Gemeinde Grabow genannt) aufgelöst und in die Stadt Möckern eingegliedert.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Grabow auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Möckern angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Grabow haben im Verhältnis zur Stadt Möckern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Möckern.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Möckern stehen den Einwohnern der einzugliedernden Gemeinde Grabow im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Ortschaften zur Verfügung.

§ 3

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung „Grabow“ gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Möckern“ stehen.
Die Beschriftung ist wie folgt vorzunehmen:

„Grabow	„Kähnert	„Ziegelsdorf	„Grünthal
Stadt Möckern“	Stadt Möckern“	Stadt Möckern“	Stadt Möckern“

Diese Ortsteile sind in die Hauptsatzung der Stadt Möckern aufzunehmen.
3. Die nach § 4 zu bildende Ortschaft Grabow führt das bisherige Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter.

§ 4

Ortschaftsverfassung

1. Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde wird mit der Eingliederung zum Ortschaftsrat Grabow und bis zum Ablauf seiner Wahlperiode die Aufgaben des Ortschaftsrates wahrnehmen. Der Ortschaftsrat wird künftig aus sieben Mitgliedern bestehen. Der Bürgermeister wird Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung.
2. Die Regelungen nach Zi. 1 werden in die Hauptsatzung der Stadt Möckern aufgenommen.

§ 5

Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Grabow zu erhalten.
2. Die Stadt Möckern wird Bestand und Betrieb der folgenden in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und fördern:
 - Sportplatz mit Jugendclub
 - Schule mit Hort
 - Kindertagesstätte
 - Sporthalle
 - Freiwillige Feuerwehr mit Gemeinderaum und Freizeitanlage
 - Friedhöfe Grabow und Ziegelsdorf
 - Dorfplatz - Gänseberg
 - Gemeindearbeiter mit Kommunaltechnik (im Ort)
 - Spielplätze (2)
 - kostenlose Nutzung der Turnhalle/Sportplatz für die Vereine der Ortschaft Grabow (gemäß gesetzlicher Regelungen).

Im Übrigen erklärt die Stadt Möckern, für den Erhalt der Straßen und Wege in der Gemeinde Entsprechend dem zum Zeitpunkt der Eingliederung gegebenen Zustand Rechnung zu tragen.
Diese Verpflichtung der Stadt Möckern entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.
3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass auch die derzeit bestehenden Einrichtungen der Stadt Möckern in den Grenzen des Jahres 2008 in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf erhalten und weiterhin gefördert werden.

§ 6

Aufgaben des Ortschaftsrates

1. Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt. Er ist in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Der Ortschaftsrat hat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschlagsrecht (§ 87 Abs. 1 GO LSA).
2. Die Stadt Möckern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat Grabow die Aufgaben gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA in der Fassung vom 14.02.2008.
Die Wertgrenzen sind in der Hauptsatzung der Stadt Möckern geregelt.

3. Die notwendigen Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Ortschaftsrates sind im Haushaltsplan der Stadt Möckern einzeln und direkt zu veranschlagen. Die Verfügungsberechtigung obliegt ausschließlich dem Ortschaftsrat.

§ 7

Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Möckern tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Grabow an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
2. Die Vertretung in den Verbänden erfolgt gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. der anzuwendenden Gesetze bzw. Satzungen.
3. Die Teilnahme des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Stadtrates und seinen Ausschüssen richtet sich nach den Regelungen der Gemeindeordnung.
4. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Grabow geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Möckern über.

§ 8

Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Grabow gilt mit Ausnahme der Hauptsatzung das bisherige Ortsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Möckern hat spätestens bis zum 31.12.2014 zu erfolgen.
2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Grabow nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Möckern nach entsprechender Verkündung.
3. Die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Gemeinderäte und die Freiwillige Feuerwehr sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Möckern aufzunehmen.
4. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Möckern, die gemäß § 4 anzupassen ist.
5. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Abrundungssatzungen) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu neuen Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.
6. Die Partner sind willens, die eingeleiteten Maßnahmen zur Dorferneuerung, Stadtsanierung und zum Flurneuordnungsverfahren sowie weitere Programme fortzuführen.

§ 9

Haushaltsführung

Die Gemeinde Grabow wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 5.000,00 € hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Möckern neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Möckern Nachteile bringen könnten.

§ 10

Steuern

Die Hebesätze der Gemeinde Grabow für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und für die Gewerbesteuer gelten bis zum 31.12.2014 im Gebiet der Ortschaft Grabow fort.

§ 11

Investitionen

1. Die Stadt Möckern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel in der eingegliederten Ortschaft verwenden.
2. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, folgende durch die Gemeinde Grabow begonnenen Baumaßnahmen bzw. Investitionen fortzuführen und fertig zu stellen:
 - Nebenanlagen Kreisstraße nach Friedensau
 - Ausbau/Sanierung Schulstraße/Kirchplatz
 - Sanierung Grundschule

- Sanierung Turnhalle
 - Sanierung Kindertagesstätte
 - ländlicher Wegebau Hainigte/Schulstraße
 - Friedhofskapelle – Tür
 - Gehweg Ziegelsdorfer Straße.
3. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Möckern unter Beachtung des Haushaltsausgleichs gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA im Gebiet der Gemeinde Grabow die aufgeführten Investitionen vorzunehmen:
- Ausbau Ziegelsdorfer Straße (Nebenanlagen und Beleuchtung)
 - Ausbau Nebenanlagen Landesstraße bis Friedhof
 - Zuwegung Friedhof
 - Friedhofskapellen
 - ländlicher Wegebau
 - Radweg (z. B. Ihlebrücke, Polzuhn und Dammbrücke)
 - Breitbandnetz (DSL)
 - Sanierung Feuerwehrlöschteich auf dem Gutshof.

§ 12

Gemeindebedienstete

1. Alle Bediensteten der Gemeinde Grabow treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung kraft Gesetzes in den Dienst der Stadt Möckern über. Die Übernahme der Beschäftigten der Gemeinde Grabow richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG.
2. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Möckern vornehmen.

§ 13

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Möckern obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grabow besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Möckern fort.
3. Der bisherige Gemeindevorstand der Gemeinde Grabow wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 14

Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Veröffentlichung der Vereinbarung mit der Genehmigung und den Bestimmungen der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zum 01.01.2010 in Kraft.

Grabow, 10.06.2009

gez. Karola Pöschl
Bürgermeisterin der
Gemeinde Grabow

gez. Frank von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister der
Stadt Möckern

-gesiegelt-

-gesiegelt-

Landkreis Jerichower Land Kommunal- und Gebietsreform

hier: Eingemeindung der Gemeinde Grabow in die Stadt Möckern

1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 10.06.2009
2. Genehmigungsantrag vom 24.06.2009

Genehmigung

I.

Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Grabow und der Stadt Möckern am 23.06.2009 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Grabow in die Stadt Möckern.

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Grabow hat am 10.06.2009 unter der Beschluss Nr. 09/04/09 und der Stadtrat der Stadt Möckern am 04.06.2009 unter der Beschluss Nr. 297-31 (XIII) 2009 die hier zur Genehmigung vorliegende Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen.

Die Unterzeichnung der Gebietsänderungsvereinbarung erfolgte am 10.06.2009.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Grabow am 25.01.2009 durchgeführt:

Gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Grabow und die Stadt Möckern sind Gemeinden im Landkreis Jerichower Land. Insofern liegt die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung gemäß § 134 GO LSA bei der Kommunalaufsichtsbehörde Landkreis Jerichower Land.

II.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieser Vereinbarung ergab keine Beanstandungen.

III.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- **§ 3 Abs. 2** Bezeichnung, Wappen, Flaggen

Auf der Ortstafel ist neben dem Ortsteilnamen und dem Gemeindennamen zwingend auch der Name des Verwaltungsbezirkes, hier der Name des Landkreises als untere Verwaltungsbehörde, aufzunehmen.

- **§ 5 Abs. 2** Wahrung der Eigenart

Für die innere Organisation der Verwaltung ist ausschließlich der Bürgermeister zuständig. Hierbei steht dem Bürgermeister die Alleinzuständigkeit über die Zuweisung eines späteren Einsatzortes der Beschäftigten, über weitere dienstliche Weisungen und über den Bestand und Betrieb der örtlichen Kommunaltechnik zu. Die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Stadt Möckern wird sich hinsichtlich der in den o. g. Regelungen der Gebietsänderungsvereinbarung genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der Stadt Möckern zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

- **§ 11 Abs. 3** Investitionen

Die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Stadt Möckern wird sich hinsichtlich der in den o. g. Regelungen der Gebietsänderungsvereinbarung genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Stadt Möckern zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Eine Änderung oder Anpassung der Gebietsänderungsvereinbarung hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, 27.07.2009

Im Auftrag

gez. Berkling

423

**Gebietsänderungsvereinbarung
zwischen der Gemeinde Krüssau und der Stadt Möckern**

Präambel:

Die Gemeinde Krüssau und die Stadt Möckern schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zuletzt gültigen Fassung. Der Gemeinderat der Gemeinde Krüssau hat am 28.05.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Krüssau nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Möckern eingegliedert wird. Der Stadtrat von Möckern hat mit Beschluss vom 04.06.2009 der Eingliederung der Gemeinde Krüssau in die Stadt Möckern nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt. Die Bürger der Gemeinde Krüssau sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 25.01.2009 angehört worden. Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Möckern und die Gemeinde Krüssau folgende

VEREINBARUNG

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung.

**§ 1
Eingliederung**

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Krüssau mit Ortsteil Brandenstein (nachfolgend Gemeinde Krüssau genannt) aufgelöst und in die Stadt Möckern eingegliedert.

**§ 2
Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte**

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Krüssau auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Möckern angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Krüssau haben im Verhältnis zur Stadt Möckern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Möckern.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Möckern stehen den Einwohnern der einzugliedernden Gemeinde Krüssau im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Ortschaften zur Verfügung.

**§ 3
Bezeichnung, Wappen, Flaggen**

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung „Krüssau“ gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Möckern“ stehen
Die Beschriftung ist wie folgt vorzunehmen „**Krüssau**“ bzw. „**Brandenstein**“
Stadt Möckern“ Stadt Möckern“
Diese Ortsteile sind in die Hauptsatzung der Stadt Möckern aufzunehmen. Die Postadresse wird in gleicher Weise geführt, wie die Beschriftung der Ortseingangsschilder.
3. Die nach § 4 zu bildende Ortschaft Krüssau führt das bisherige Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter.

**§ 4
Ortschaftsverfassung**

1. Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde wird mit der Eingliederung zum Ortschaftsrat Krüssau für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode. Der zu wählende Ortschaftsrat wird künftig aus sieben Mitgliedern bestehen. Der Bürgermeister wird Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung.
2. Die Regelungen nach Zi. 1 werden in die Hauptsatzung der Stadt Möckern aufgenommen.

§ 5 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Krüssau zu erhalten.
2. Die Stadt Möckern wird Bestand und Betrieb der folgenden in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und fördern:
 - Jugendclub einschließlich Sportplatz
 - Konsumverkaufsstelle einschließlich Spielplatz
 - Wohnhäuser
 - Bushaltestellen
 - Freiwillige Feuerwehr und Technik
 - Kläranlage als selbständige örtliche Einrichtung mindestens bis zum 31.12.2020 (laut wasserrechtlicher Erlaubnis)
 - Gedenksteine (Rondell, Dorfstraße 27, Friedhof Krüssau)
 - Trauerhalle (Krüssau)
 - Friedhof Brandenstein
 - Wiegehäuschen
 - Unterstützung der örtlichen Vereine
 - Technik – kommunal
 - Sportplatz
 - Separationsflächen (gesonderte Verbuchung auf Verwahrkonto, wie bisher).

Im Übrigen erklärt die Stadt Möckern, für den Erhalt der Straßen und Wege in der Gemeinde entsprechend dem zum Zeitpunkt der Eingliederung gegebenen Zustand Rechnung zu tragen.
Diese Verpflichtung der Stadt Möckern entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.
3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass auch die derzeit bestehenden Einrichtungen der Stadt Möckern in den Grenzen des Jahres 2009 in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf erhalten und weiterhin gefördert werden.

§ 6 Aufgaben des Ortschaftsrates

1. Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt. Er ist in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Der Ortschaftsrat hat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschlagsrecht (§ 87 Abs. 1 GO LSA).
2. Die Stadt Möckern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat Krüssau die Aufgaben gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA in der Fassung vom 14.02.2008.
Die Wertgrenzen sind in der Hauptsatzung der Stadt Möckern geregelt.
3. Die notwendigen Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Ortschaftsrates sind im Haushaltsplan der Stadt Möckern einzeln und direkt zu veranschlagen. Die Verfügungsberechtigung obliegt ausschließlich dem Ortschaftsrat.
Dies betrifft insbesondere die selbständige örtliche Einrichtung Abwasseranlage Krüssau (Netz- und Kläranlage).

§ 7 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Möckern tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Krüssau an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
2. Die Vertretung in den Verbänden erfolgt gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. der anzuwendenden Gesetze bzw. Satzungen.
3. Die Teilnahme des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Stadtrates und seinen Ausschüssen richtet sich nach den Regelungen der Gemeindeordnung.
4. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Krüssau geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Möckern über.

§ 8 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Krüssau gilt mit Ausnahme der Hauptsatzung das bisherige Ortsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Möckern hat spätestens bis zum 31.12.2014 zu erfolgen.
2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Krüssau nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Möckern nach entsprechender Verkündung.
3. Die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf seiner Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Möckern aufzunehmen.
4. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Möckern, die gemäß § 4 anzupassen ist.
5. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu neuen Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.
6. Die Partner sind willens, die eingeleiteten Maßnahmen zur Dorferneuerung, Stadtsanierung und zum Flurneuordnungsverfahren sowie weitere Programme fortzuführen.

§ 9 Haushaltsführung

Die Gemeinde Krüssau wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 5.000,00 € hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Möckern neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Möckern Nachteile bringen könnten.

§ 10 Steuern

Die Hebesätze der Gemeinde Krüssau für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und für die Gewerbesteuer gelten bis zum 31.12.2014 im Gebiet der Ortschaft Krüssau fort.

§ 11 Investitionen

1. Die Stadt Möckern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel bis zum 31.12.2014 in der eingegliederten Ortschaft verwenden. Die zweckgebundene Rücklage Abwasser darf nur gemäß Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) verwendet werden.
2. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, folgende durch die Gemeinde Krüssau begonnenen Baumaßnahmen bzw. Investitionen fortzuführen und fertigzustellen:
 - Umbau FFw
 - gemeinsamer Wegebau Krüssau – Theeßen
 - Wiegehäuschen.
3. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Möckern unter Beachtung des Haushaltsausgleichs gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA im Gebiet der Gemeinde Krüssau die aufgeführten Investitionen vorzunehmen:
 - Kreisstraße Krüssau – Stresow
 - Friedhof Brandenstein
 - Sanierung Wohnhäuser
 - Herstellung eines Breitbandnetzes (DSL).Soweit die Stadt Möckern nicht Baulastträger einer Straße oder verantwortlicher Erschließungsträger ist, wird sie auf die verantwortliche Stelle einwirken, die notwendigen Investitionen durchzuführen.

§ 12 Gemeindebedienstete

3. Alle Bediensteten der Gemeinde Krüssau treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung kraft Gesetzes in den Dienst der Stadt Möckern über. Die Übernahme der Beschäftigten der Gemeinde Krüssau richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG.

4. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Möckern vornehmen.

§ 13

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Möckern obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Krüssau besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Möckern fort.
3. Der bisherige Gemeindevorstand der Gemeinde Krüssau wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 14

Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Veröffentlichung der Vereinbarung mit der Genehmigung und den Bestimmungen der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zum 01.01.2010 in Kraft.

Krüssau, 16.06.2009

gez. Rainer Kohl
Bürgermeister der
Gemeinde Krüssau

-gesiegelt-

gez. Frank von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister der
Stadt Möckern

-gesiegelt-

Landkreis Jerichower Land Kommunal- und Gebietsreform

hier: Eingemeindung der Gemeinde Krüssau in die Stadt Möckern

1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 16.06.2009
2. Genehmigungsantrag vom 24.06.2009

Genehmigung

I.

Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Krüssau und der Stadt Möckern am 16.06.2009 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Krüssau in die Stadt Möckern.

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Krüssau hat am 28.05.2009 unter der Beschluss Nr. 08/04/09 und der Stadtrat der Stadt Möckern am 04.06.2009 unter der Beschluss Nr. 294-31 (XIII) 2009 die hier zur Genehmigung vorliegende Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen.

Die Unterzeichnung der Gebietsänderungsvereinbarung erfolgte am 16.06.2009.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Krüssau am 25.01.2009 durchgeführt:

Gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Krüssau und die Stadt Möckern sind Gemeinden im Landkreis Jerichower Land. Insofern liegt die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung gemäß § 134 GO LSA bei der Kommunalaufsichtsbehörde Landkreis Jerichower Land.

II.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieser Vereinbarung ergab keine Beanstandungen.

III.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- **§ 3 Abs. 2** Bezeichnung, Wappen, Flaggen

Auf der Ortstafel ist neben dem Ortsteilnamen und dem Gemeindenamen zwingend auch der Name des Verwaltungsbezirkes, hier der Name des Landkreises als untere Verwaltungsbehörde aufzunehmen.

Die Regelung im § 3 Abs. 2 Satz 4 zur Führung der Postadresse hat lediglich deklaratorische Wirkung. Die Postadresse regelt sich nach den Bestimmungen der Deutschen Post die letztlich die Post befördert.

- **§ 5 Abs. 2** Wahrung der Eigenart

Für die innere Organisation der Verwaltung ist ausschließlich der Bürgermeister zuständig. Hierbei steht dem Bürgermeister die Alleinzuständigkeit über die Zuweisung eines späteren Einsatzortes der Beschäftigten, über weitere dienstliche Weisungen und über den Bestand und Betrieb der örtlichen Kommunaltechnik zu. Die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Stadt Möckern wird sich hinsichtlich der in den o. g. Regelungen der Gebietsänderungsvereinbarung genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der Stadt Möckern zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

- **§ 11 Abs. 3** Investitionen

Die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Stadt Möckern wird sich hinsichtlich der in den o. g. Regelungen der Gebietsänderungsvereinbarung genannten Verpflichtung an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Stadt Möckern zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Eine Änderung oder Anpassung der Gebietsänderungsvereinbarung hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, den 27.07.2009

Im Auftrag

gez. Berkling

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Drewitz und der Stadt Möckern

Präambel:

Die Gemeinde Drewitz und die Stadt Möckern schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zuletzt gültigen Fassung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Drewitz hat am 12.05.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Drewitz nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Möckern eingegliedert wird.

Der Stadtrat von Möckern hat mit Beschluss vom 04.06.2009 der Eingliederung der Gemeinde Drewitz in die Stadt Möckern nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Die Bürger der Gemeinde Drewitz sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 25.01.2009 angehört worden.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Möckern und die Gemeinde Drewitz folgende

VEREINBARUNG

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Drewitz aufgelöst und in die Stadt Möckern eingegliedert.

§ 2

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Drewitz auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Möckern angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Drewitz haben im Verhältnis zur Stadt Möckern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Möckern.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Möckern stehen den Einwohnern der einzugliedernden Gemeinde Drewitz im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Ortschaften zur Verfügung.

3 3

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung „Drewitz“ gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Möckern“ stehen
Die Beschriftung ist wie folgt vorzunehmen: „**Drewitz**
Stadt Möckern“
Dieser Ortsteil ist in die Hauptsatzung der Stadt Möckern aufzunehmen.
3. Die nach § 4 zu bildende Ortschaft Drewitz führt das bisherige Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter.

§ 4

Ortschaftsverfassung

1. Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde wird mit der Eingliederung zum Ortschaftsrat Drewitz und bis zum Ablauf seiner Wahlperiode die Aufgaben des Ortschaftsrates wahrnehmen. Der zu wählende Ortschaftsrat wird künftig aus sieben Mitgliedern bestehen. Der Bürgermeister wird Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung.
2. Die Regelungen nach Zi. 1 werden in die Hauptsatzung der Stadt Möckern aufgenommen.

§ 5

Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Drewitz zu erhalten.
2. Die Stadt Möckern wird Bestand und Betrieb der folgenden in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und fördern:
 - Kulturhaus
 - Kindergarten
 - Jugendclub
 - Freiwillige Feuerwehr
 - Friedhof
 - Sportplatz

- örtliche Vereine
- Erhalt der örtlichen Kommunaltechnik.

Diese Verpflichtung der Stadt Möckern entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass auch die derzeit bestehenden Einrichtungen der Stadt Möckern in den Grenzen des Jahres 2009 in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf erhalten und weiterhin gefördert werden.

§ 6

Aufgaben des Ortschaftsrates

1. Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt. Er ist in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Der Ortschaftsrat hat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschlagsrecht (§ 87 Abs. 1 GO LSA).
2. Die Stadt Möckern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat Drewitz die Aufgaben gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA in der Fassung vom 14.02.2008.
Die Wertgrenzen sind in der Hauptsatzung der Stadt Möckern geregelt.
3. Die notwendigen Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Ortschaftsrates sind im Haushaltsplan der Stadt Möckern einzeln und direkt zu veranschlagen. Die Verfügungsberechtigung obliegt ausschließlich dem Ortschaftsrat.

§ 7

Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Möckern tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Drewitz an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
2. Die Vertretung in den Verbänden erfolgt gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. der anzuwendenden Gesetze bzw. Satzungen.
3. Die Teilnahme des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Stadtrates und seinen Ausschüssen richtet sich nach den Regelungen der Gemeindeordnung.
4. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Drewitz geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Möckern über.

§ 8

Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Drewitz gilt mit Ausnahme der Hauptsatzung das bisherige Ortsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Möckern hat spätestens bis zum 31.12.2014 zu erfolgen.
2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Drewitz nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Möckern nach entsprechender Verkündung.
3. Die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf seiner Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Möckern aufzunehmen.
4. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Möckern, die gemäß § 4 anzupassen ist.
5. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu neuen Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.
6. Die Partner sind willens, die eingeleiteten Maßnahmen zur Dorferneuerung, Stadtsanierung und zum Flurneuordnungsverfahren sowie weitere Programme fortzuführen.

§ 9

Haushaltsführung

Die Gemeinde Drewitz wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 5.000,00 € hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt

Möckern neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Möckern Nachteile bringen könnten.

§ 10 Steuern

Die Hebesätze der Gemeinde Drewitz für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und für die Gewerbesteuer gelten bis zum 31.12.2014 im Gebiet der Ortschaft Drewitz fort.

§ 11 Investitionen

1. Die Stadt Möckern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel bis zum 31.12.2014 in der eingegliederten Ortschaft verwenden.
2. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, folgende durch die Gemeinde Drewitz begonnenen Baumaßnahmen bzw. Investitionen fortzuführen und fertigzustellen:
 - Kulturhaus.
3. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Möckern unter Beachtung des Haushaltsausgleichs gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA im Gebiet der Gemeinde Drewitz die aufgeführten Investitionen vorzunehmen:
 - Freiwillige Feuerwehr - Gebäude
 - Nebenanlagen Landesstraße
 - ländlicher Weg bis Bundes Mühle
 - Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeug W 50 (Baujahr 1983).

§ 12 Gemeindebedienstete

1. Alle Bediensteten der Gemeinde Drewitz treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung kraft Gesetzes in den Dienst der Stadt Möckern über. Die Übernahme der Beschäftigten der Gemeinde Drewitz richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG.
2. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Möckern vornehmen.

§ 13 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Möckern obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Drewitz besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Möckern fort.
3. Der bisherige Gemeindeführer der Gemeinde Drewitz wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Veröffentlichung der Vereinbarung mit der Genehmigung und den Bestimmungen der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zum 01.01.2010 in Kraft.

Drewitz, 23.06.09

gez. Cornelia Vietmeyer
Bürgermeisterin der
Gemeinde Drewitz

gez. Frank von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister der
Stadt Möckern

-gesiegelt-

-gesiegelt-

Landkreis Jerichower Land Kommunal- und Gebietsreform

hier: Eingemeindung der Gemeinde Drewitz in die Stadt Möckern

1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 23.06.2009
2. Genehmigungsantrag vom 24.06.2009

Genehmigung I.

Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Drewitz und der Stadt Möckern am 23.06.2009 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Drewitz in die Stadt Möckern.

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drewitz hat am 12.05.2009 unter der Beschluss Nr. 14/03/09 und der Stadtrat der Stadt Möckern am 04.06.2009 unter der Beschluss Nr. 293-31 (XIII) 2009 die hier zur Genehmigung vorliegende Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen.

Die Unterzeichnung der Gebietsänderungsvereinbarung erfolgte am 23.06.2009.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Drewitz am 25.01.2009 durchgeführt:

Gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Drewitz und die Stadt Möckern sind Gemeinden im Landkreis Jerichower Land. Insofern liegt die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung gemäß § 134 GO LSA bei der Kommunalaufsichtsbehörde Landkreis Jerichower Land.

II.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieser Vereinbarung ergab keine Beanstandungen.

III.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- **§ 3 Abs. 2** Bezeichnung, Wappen, Flaggen

Auf der Ortstafel ist neben dem Ortsteilnamen und dem Gemeindenamen zwingend auch der Name des Verwaltungsbezirkes, hier der Name des Landkreises als untere Verwaltungsbehörde, aufzunehmen.

- **§ 5 Abs. 2** Wahrung der Eigenart

Für die innere Organisation der Verwaltung ist ausschließlich der Bürgermeister zuständig. Hierbei steht dem Bürgermeister die Alleinzuständigkeit über die Zuweisung eines späteren Einsatzortes der Beschäftigten, über weitere dienstliche Weisungen und über den Bestand und Betrieb der örtlichen Kommunaltechnik zu. Die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Stadt Möckern wird sich hinsichtlich der in den o. g. Regelungen der Gebietsänderungsvereinbarung genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der Stadt Möckern zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

- **§ 11 Abs. 3** Investitionen

Die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Stadt Möckern wird sich hinsichtlich der in den o. g. Regelungen der Gebietsänderungsvereinbarung genannten Verpflichtung an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen

orientieren. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Stadt Möckern zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.
Eine Änderung oder Anpassung der Gebietsänderungsvereinbarung hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, den 27.07.2009

Im Auftrag

gez. Berkling

425

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Rietzel und der Stadt Möckern

Präambel:

Die Gemeinde Rietzel und die Stadt Möckern schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zuletzt gültigen Fassung.
Der Gemeinderat der Gemeinde Rietzel hat am 11.06.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Rietzel nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Möckern eingegliedert wird.
Der Stadtrat von Möckern hat mit Beschluss vom 04.06.2009 der Eingliederung der Gemeinde Rietzel in die Stadt Möckern nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.
Die Bürger der Gemeinde Rietzel sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 25.01.2009 angehört worden.
Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Möckern und die Gemeinde Rietzel folgende

VEREINBARUNG

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1 Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Rietzel aufgelöst und in die Stadt Möckern eingegliedert.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Rietzel auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Möckern angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Rietzel haben im Verhältnis zur Stadt Möckern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Möckern.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Möckern stehen den Einwohnern der einzugliedernden Gemeinde Rietzel im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Ortschaften zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung „Rietzel“ gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Möckern“ stehen

Die Beschriftung ist wie folgt vorzunehmen: „**Rietzel**
Stadt Möckern“

Dieser Ortsteil ist in die Hauptsatzung der Stadt Möckern aufzunehmen.

3. Die nach § 4 zu bildende Ortschaft Rietzel führt das bisherige Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter.

§ 4 Ortschaftsverfassung

1. Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde wird mit der Eingliederung zum Ortschaftsrat Rietzel für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode. Der künftig zu wählende Ortschaftsrat soll aus sieben Mitgliedern bestehen. Der Bürgermeister wird Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung.
2. Die Regelungen nach Zi. 1 werden in die Hauptsatzung der Stadt Möckern aufgenommen.

§ 5 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Rietzel zu erhalten.
2. Die Stadt Möckern wird Bestand und Betrieb der folgenden in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und fördern:
 - Festplatz mit Jugendclub
 - Friedhof
 - Kläranlage
 - Gemeindezentrum mit Freiwilliger Feuerwehr und Technik
 - altes Spritzenhaus mit Kommunaltechnik
 - Wohnhaus Dorfstraße 45B.Im Übrigen erklärt die Stadt Möckern, für den Erhalt der Straßen und Wege in der Gemeinde entsprechend dem zum Zeitpunkt der Eingliederung gegebenen Zustand Rechnung zu tragen. Diese Verpflichtungen der Stadt Möckern entfallen ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt ändert oder gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören, wenn hierzu Veränderungen vorgesehen sind.
3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass auch die derzeit bestehenden Einrichtungen der Stadt Möckern in den Grenzen des Jahres 2009 in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf erhalten und weiterhin gefördert werden.
4. Zur Wahrung und Förderung des dörflichen Charakters wird das vorhandene Mischgebiet im Flächennutzungsplan der Stadt Möckern fortgeführt.

§ 6 Aufgaben des Ortschaftsrates

1. Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt. Er ist in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Der Ortschaftsrat hat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschlagsrecht (§ 87 Abs. 1 GO LSA), dies betrifft auch die Vergabe von Wohnungen.
2. Die Stadt Möckern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat Rietzel die Aufgaben gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA in der Fassung vom 14.02.2008.
Die Wertgrenzen sind in der Hauptsatzung der Stadt Möckern geregelt.
3. Die in der Gemeinde Rietzel vorhandenen Abwasserentsorgungsanlagen stellen eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 87 Abs. 2 Pkt. 1. GO LSA dar und unterliegen mit Ausnahme des Erlasses von Satzungen der Entscheidungsbefugnis des Ortschaftsrates.
4. Die notwendigen Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Ortschaftsrates sind im Haushaltsplan der Stadt Möckern einzeln und direkt zu veranschlagen. Die Verfügungsberechtigung obliegt ausschließlich dem Ortschaftsrat.

§ 7 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Möckern tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Rietzel an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte

Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.

2. Die Vertretung in den Verbänden erfolgt gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. der anzuwendenden Gesetze bzw. Satzungen.
3. Die Teilnahme des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Stadtrates und seinen Ausschüssen richtet sich nach den Regelungen der Gemeindeordnung.
4. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Rietzel geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Möckern über.

§ 8 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Rietzel gilt mit Ausnahme der Hauptsatzung das bisherige Ortsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Möckern hat spätestens bis zum 31.12.2014 zu erfolgen.
2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Rietzel nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Möckern nach entsprechender Verkündung.
3. Die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf seiner Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Möckern aufzunehmen.
4. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Möckern, die gemäß § 4 anzupassen ist.
5. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu neuen Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.
6. Die Partner sind willens, die eingeleiteten Maßnahmen zur Dorferneuerung, Stadtsanierung und zum Flurneuordnungsverfahren sowie weitere Programme fortzuführen.
Dies gilt insbesondere für die Förderung und Entwicklung des in der Gemeinde Rietzel ausgewiesenen Mischgebietes.

§ 9 Haushaltsführung

Die Gemeinde Rietzel wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 10.000,00 € hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Möckern neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Möckern Nachteile bringen könnten.

§ 10 Steuern

Die Hebesätze der Gemeinde Rietzel für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und für die Gewerbesteuer gelten bis zum 31.12.2014 im Gebiet der Ortschaft Rietzel fort.

§ 11 Investitionen

1. Die Stadt Möckern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel nur in der eingegliederten Ortschaft verwenden.
2. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, folgende durch die Gemeinde Rietzel begonnenen Baumaßnahmen bzw. Investitionen fortzuführen und fertigzustellen:
 - Jugendclub Rietzel
 - Außenanlagen und Gebäude Wohnhaus Dorfstraße 45B.
3. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Möckern unter Beachtung des Haushaltsausgleichs gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA im Gebiet der Gemeinde Rietzel die aufgeführten Investitionen vorzunehmen:
 - ländlicher Wegebau.

§ 12 Gemeindebedienstete

5. Alle Bediensteten der Gemeinde Rietzel treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung kraft Gesetzes in den Dienst der Stadt Möckern über. Die Übernahme der Beschäftigten der Gemeinde Rietzel richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG.
6. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Möckern vornehmen.

§ 13 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Möckern obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rietzel besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Möckern fort.
3. Der bisherige Gemeindeführer der Gemeinde Rietzel wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Veröffentlichung der Vereinbarung mit der Genehmigung und den Bestimmungen der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zum 01.01.2010 in Kraft.

Rietzel, 11.06.2009

gez. Horst Pötter
Bürgermeister der
Gemeinde Rietzel

-gesiegelt-

gez. Frank von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister der
Stadt Möckern

-gesiegelt-

Landkreis Jerichower Land Kommunal- und Gebietsreform

hier: Eingemeindung der Gemeinde Rietzel in die Stadt Möckern

1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 11.06.2009
2. Genehmigungsantrag vom 24.06.2009

Genehmigung I.

Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Rietzel und der Stadt Möckern am 11.06.2009 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Rietzel in die Stadt Möckern.

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rietzel hat am 11.06.2009 unter der Beschluss Nr. 13/04/09 und der Stadtrat der Stadt Möckern am 04.06.2009 unter der Beschluss Nr. 295-31 (XIII) 2009 die hier zur Genehmigung vorliegende Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen.

Die Unterzeichnung der Gebietsänderungsvereinbarung erfolgte am 11.06.2009.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Rietzel am 25.01.2009 durchgeführt:

Gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Rietzel und die Stadt Möckern sind Gemeinden im Landkreis Jerichower Land. Insofern liegt die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung gemäß § 134 GO LSA bei der Kommunalaufsichtsbehörde Landkreis Jerichower Land.

II.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieser Vereinbarung ergab keine Beanstandungen.

III.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- **§ 3 Abs. 2** Bezeichnung, Wappen, Flaggen

Auf der Ortstafel ist neben dem Ortsteilnamen und dem Gemeindenamen zwingend auch der Name des Verwaltungsbezirkes, hier der Name des Landkreises als untere Verwaltungsbehörde aufzunehmen.

- **§ 5 Abs. 2** Wahrung der Eigenart

Für die innere Organisation der Verwaltung ist ausschließlich der Bürgermeister zuständig. Hierbei steht dem Bürgermeister die Alleinzuständigkeit über die Zuweisung eines späteren Einsatzortes der Beschäftigten, über weitere dienstliche Weisungen und über den Bestand und Betrieb der örtlichen Kommunaltechnik zu. Die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Stadt Möckern wird sich hinsichtlich der in den o. g. Regelungen der Gebietsänderungsvereinbarung genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufzunehmenden Stadt Möckern zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

- **§ 6 Abs. 3** Aufgaben des Ortschaftsrates

Die Regelung wird dahingehend verstanden, dass sich die Zuständigkeiten nach den Vorgaben des § 87 Abs. 2 S. 1 GO LSA richtet und es sich um die Ausgestaltung, Unterhaltung oder Benutzung der Anlage handeln muss, soweit hier nicht eine gesetzliche Zuständigkeit besteht oder ein Abwasserzweckverband zuständig ist. Auf die Regelungen des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hingewiesen. Gesetzesvorschriften gehen im Rang vertraglichen Vereinbarungen vor.

Eine Änderung oder Anpassung der Gebietsänderungsvereinbarung hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

- **§ 11 Abs. 3** Investitionen

Die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Stadt Möckern wird sich hinsichtlich der in den o. g. Regelungen der Gebietsänderungsvereinbarung genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufzunehmenden Stadt Möckern zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, den 27.07.2009

Im Auftrag

gez. Berkling

Präambel:

Die Gemeinde Wüstenjerichow und die Stadt Möckern schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zuletzt gültigen Fassung. Der Gemeinderat der Gemeinde Wüstenjerichow hat am 15.06.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Wüstenjerichow nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Möckern eingegliedert wird. Der Stadtrat von Möckern hat mit Beschluss vom 04.06.2009 der Eingliederung der Gemeinde Wüstenjerichow in die Stadt Möckern nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt. Die Bürger der Gemeinde Wüstenjerichow sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 22.06.2008 angehört worden. Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Möckern und die Gemeinde Wüstenjerichow folgende

VEREINBARUNG

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Wüstenjerichow aufgelöst und in die Stadt Möckern eingegliedert.

§ 2

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Wüstenjerichow auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Möckern angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Wüstenjerichow haben im Verhältnis zur Stadt Möckern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Möckern.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Möckern stehen den Einwohnern der einzugliedernden Gemeinde Wüstenjerichow im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Ortschaften zur Verfügung.

§ 3

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung „Wüstenjerichow“ gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Möckern“ stehen
Die Beschriftung ist wie folgt vorzunehmen: „**Wüstenjerichow**
Stadt Möckern“
Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der Stadt Möckern aufzunehmen.
3. Die nach § 4 zu bildende Ortschaft Wüstenjerichow führt das bisherige Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter.

§ 4

Ortschaftsverfassung

1. Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde wird mit der Eingliederung zum Ortschaftsrat Wüstenjerichow und bis zum Ablauf seiner Wahlperiode die Aufgaben des Ortschaftsrates wahrnehmen. Der Ortschaftsrat wird künftig aus sieben Mitgliedern bestehen. Der Bürgermeister wird Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung.
2. Die Regelungen nach Zi. 1 werden in die Hauptsatzung der Stadt Möckern aufgenommen.

§ 5

Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Wüstenjerichow zu erhalten.
2. Die Stadt Möckern wird Bestand und Betrieb der folgenden in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und fördern:
 - Gemeindehaus und Gemeindezentrum einschließlich der Unterhaltung
 - Dorfgemeinschaftsplatz
 - Freiwillige Feuerwehr und Jugendfeuerwehr einschließlich des Gerätehauses und der erforderlichen Ausrüstung
 - Kommunaler Friedhof einschließlich Trauerfeierhalle
 - Erhalt der 3 Bushaltestellen einschließlich vorhandener Wartehäuser
 - Erhalt und Pflege öffentlicher Flächen.
- Die Verpflichtungen der Stadt Möckern entfallen ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.
3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass auch die derzeit bestehenden Einrichtungen der Stadt Möckern in den Grenzen des Jahres 2008 in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf erhalten und weiterhin gefördert werden.

§ 6

Aufgaben des Ortschaftsrates

1. Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt. Er ist in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Der Ortschaftsrat hat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschlagsrecht (§ 87 Abs. 1 GO LSA).
2. Die Stadt Möckern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat Wüstenjerichow die Aufgaben gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA in der Fassung vom 14.02.2008.
Die Wertgrenzen sind in der Hauptsatzung der Stadt Möckern geregelt.
3. Die notwendigen Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Ortschaftsrates sind im Haushaltsplan der Stadt Möckern einzeln und direkt zu veranschlagen. Die Verfügungsberechtigung obliegt ausschließlich dem Ortschaftsrat.

§ 7

Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Möckern tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Wüstenjerichow an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
2. Die Vertretung in den Verbänden erfolgt gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. der anzuwendenden Gesetze bzw. Satzungen.
3. Die Teilnahme des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Stadtrates und seinen Ausschüssen richtet sich nach den Regelungen der Gemeindeordnung.
4. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Wüstenjerichow geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Möckern über.

§ 8

Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Wüstenjerichow gilt mit Ausnahme der Hauptsatzung das bisherige Ortsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Möckern hat spätestens bis zum 31.12.2014 zu erfolgen.
2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Wüstenjerichow nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Möckern nach entsprechender Verkündung.
3. Die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf seiner Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Möckern aufzunehmen.
4. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Möckern, die gemäß § 4 anzupassen ist.
5. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Möckern verpflichtet

sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu neuen Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

6. Die Partner sind willens, die eingeleiteten Maßnahmen zur Dorferneuerung, Stadtsanierung und zum Flurneuordnungsverfahren sowie weitere Programme fortzuführen.

§ 9

Haushaltsführung

Die Gemeinde Wüstenjerichow wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 5.000,00 € hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Möckern neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Möckern Nachteile bringen könnten.

§ 10

Steuern

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer, Hundesteuer und Vergnügungssteuer werden für die einzugliedernde Ortschaft zum 01.01.2010 den Sätzen der Stadt Möckern angepasst.

§ 11

Investitionen

1. Die Stadt Möckern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel bis zum 31.12.2014 in der eingegliederten Ortschaft verwenden.
2. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, folgende durch die Gemeinde Wüstenjerichow begonnenen Baumaßnahmen bzw. Investitionen fortzuführen und fertigzustellen:
 - Entschlammung Dorfteich
 - Verlegung des Telefonkabels im Erdboden mit DSL.
3. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Möckern unter Beachtung des Haushaltsausgleichs gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA im Gebiet der Gemeinde Wüstenjerichow die aufgeführten Investitionen vorzunehmen:
 - Pflasterung der Einfahrten der Grundstücke 26, 27 und 28 in der Dorfstraße und Erneuerung des Fußweges
 - Gestaltung des Dorfgemeinschaftsplatzes.Soweit die Stadt Möckern nicht selbst Baulastträger für eine Maßnahme ist, wirkt sie auf die verantwortliche Stelle zur Durchführung dieser Maßnahme ein.
4. Die Stadt Möckern wird Investitionen weiterer Baulastträger nur auf ausdrücklichem Wunsch der Ortschaft unterstützen oder fordern.

§ 12

Gemeindebedienstete

1. Alle Bediensteten der Gemeinde Wüstenjerichow treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung kraft Gesetzes in den Dienst der Stadt Möckern über. Die Übernahme der Beschäftigten der Gemeinde Wüstenjerichow richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG.
2. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Möckern vornehmen.

§ 13

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Möckern obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wüstenjerichow besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Möckern fort.
3. Der bisherige Gemeindeführer der Gemeinde Wüstenjerichow wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 14

Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Veröffentlichung der Vereinbarung mit der Genehmigung und den Bestimmungen der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zum 01.01.2010 in Kraft.

Wüstenjerichow, 15.06.2009

gez. Fredi Wolter
Bürgermeister der
Gemeinde Wüstenjerichow

gez. Frank von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister der
Stadt Möckern

-gesiegelt-

-gesiegelt-

Landkreis Jerichower Land Kommunal- und Gebietsreform

hier: Eingemeindung der Gemeinde Wüstenjerichow in die Stadt Möckern

1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 15.06.2009
2. Genehmigungsantrag vom 24.06.2009

Genehmigung

I.

Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Wüstenjerichow und der Stadt Möckern am 15.06.2009 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Wüstenjerichow in die Stadt Möckern.

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wüstenjerichow hat am 15.06.2009 unter der Beschluss Nr. 05/03/09 und der Stadtrat der Stadt Möckern am 04.06.2009 unter der Beschluss Nr. 296-31 (XIII) 2009 die hier zur Genehmigung vorliegende Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen.

Die Unterzeichnung der Gebietsänderungsvereinbarung erfolgte am 15.06.2009.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Wüstenjerichow am 22.06.2008 durchgeführt:

Gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Wüstenjerichow und die Stadt Möckern sind Gemeinden im Landkreis Jerichower Land. Insofern liegt die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung gemäß § 134 GO LSA bei der Kommunalaufsichtsbehörde Landkreis Jerichower Land.

II.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieser Vereinbarung ergab keine Beanstandungen.

III.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- § 3 Abs. 2 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

Auf der Ortstafel ist neben dem Ortsteilnamen und dem Gemeindenamen zwingend auch der Name des Verwaltungsbezirkes, hier der Name des Landkreises als untere Verwaltungsbehörde aufzunehmen.

- § 5 Abs. 2 Wahrung der Eigenart

Die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Stadt Möckern wird sich hinsichtlich der in den o. g. Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der Stadt Möckern zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

- § 11 Abs. 3 Investitionen

Die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Stadt Möckern wird sich hinsichtlich der in den o. g. Regelungen des Gebietänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren. Dies ist vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der Stadt Möckern zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Eine Änderung oder Anpassung der Gebietsänderungsvereinbarung hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, den 27.07.2009

Im Auftrag
gez. Berkling

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

427

Gemeinde Elbe-Parey

Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister, Gemeinderäte, Ortschaftsräte und ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brandschutzes der Gemeinde Elbe-Parey

Auf der Grundlage des § 33 Abs. 2 GO LSA i.V.m. dem Runderlass des MI vom 01.12.2004- 31.12.-10041 kann ehrenamtlich Tätigen eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden, die wie folgt festgesetzt wird:

§ 1

Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister der Ortsteile, Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Gemeindegewehrleiter, Ortswehrleiter sowie Feuerwehrjugendwarte der Gemeinde Elbe-Parey.

§ 2

Anspruchsgrundlage

Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags.

1. Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen usw. ist der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes zu ersetzen. Dieser beträgt 13,00 €. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sollte erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen.

2. Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.
3. Ehrenamtlich Tätigen sollte Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt werden. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
4. Der Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 21. Februar 1996 (MBI. LSA S. 618) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
5. Beträge hinter dem Komma sollten wie folgt gerundet werden:
 - a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
 - b) 50 bis 99 Cent sind auf voll Euro nach oben aufzurunden.
6. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, so entfällt der Anspruch auf Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein dreißigstel gekürzt.

§ 3 Entschädigungen

Die Ortsbürgermeister bzw. Ortschaftsrat erhalten für ihre Auslagen eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

Ortsteile nach Einwohnerzahl	Ortsbürgermeister	Ortschaftsrat
bis 500 Einwohner	150,00 Euro	15,00 Euro
von 501 bis 1000 Einwohner	225,00 Euro	20,00 Euro
von 1501 bis 2000 Einw.	300,00 Euro	30,00 Euro
von 2001 bis 3000 Einw.	375,00 Euro	35,00 Euro

Zugrunde liegende Einwohnerzahlen per 30.06.2008: Bergzow 677, Derben 908, Ferchland 630, Güsen 1.941, Hohenseeden 424, Parey 2.561 und Zerben 289.

Die Gemeinderäte der Gemeinde Elbe-Parey erhalten für ihre Auslagen eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

Die Ortswehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 Euro.

Der Gemeindeführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150 Euro.

Die Jugendfeuerwehrwart erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 Euro.

Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken ist beim Orts- bzw. Gemeindeführer und beim Jugendwart mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.01.2002 außer Kraft.

Elbe-Parey, 25. August 2009

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin
der Gemeinde Elbe-Parey

428

Satzung

über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in den Ortsteilen Parey, Güsen und Neuderben der Gemeinde Elbe-Parey (EStrAB Elbe-Parey)

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40) in Verbindung mit §§ 2, 6 und 6b bis 6d des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. S. 452) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am **25.08.2009** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt in ihren Ortsteilen Parey, Güsen und Neuderben – sofern Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege und Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG- LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2) Die Gemeinde hat die später Beitragspflichtigen spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme über das beabsichtigte Vorhaben sowie über die zu erwartende Kostenbelastung zu unterrichten, damit ihnen Gelegenheit bleibt, sich in angemessener Weise gegenüber der Gemeinde zu äußern.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Verkehrsanlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich Nebenkosten)
2. die Anschaffung der öffentlichen Verkehrsanlage,
3. die Freilegung der Fläche,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziffer 4,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage sind,

- h) niveaugleiche Mischflächen,
 - 7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
 - 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind, und die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen
 - 9. die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausbaumaßnahmen,
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Aufwendungen
- 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Verkehrsanlagen,
 - 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken und Tunnels,
 - 3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Verkehrsanlage. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Verkehrsanlage (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Verkehrsanlage (Abschnittsbildung) ermitteln.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Grundstück

- (1) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

§ 5

Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt

- | | |
|---|------|
| 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen | 60 % |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen, auch innerhalb von Parkstreifen, und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 35 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 50% |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 40 % |

- | | |
|---|------|
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme von Busbuchten und Bushaltestellen | 55 % |
| e) für niveaugleiche Mischflächen | 40 % |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen, auch innerhalb von Parkstreifen, und Radwege sowie für Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 25 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 40 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 35 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme von Busbuchten und Bushaltestellen | 50 % |
| 4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 StrG LSA | 25 % |
| 5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen | 60 % |
| 6. bei Fußgängerzonen, selbständigen Grünanlagen und selbständigen Parkeinrichtungen | 55 % |

(2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, nur hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6 Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahme oder der Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder Abschnitten davon Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7 Verteilungsregelung

I. Allgemeines

Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf das Abrechnungsgebiet (§ 6) verteilt.

II. Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche
 - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,

1. die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
oder
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftlich) nutzbar sind die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfasst wird.

III.

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen

- | | |
|--|------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,00 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,25 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,50 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen | 1,75 |

(2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschossezahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe

geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.

(4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschoszahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 6) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs.1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5; bei teilweiser, aber nicht überwiegender gewerblicher Nutzung um 0,25. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Gerichts-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).

IV.

Nutzungsfaktoren für Grundstücke im Außenbereich und mit sonstiger Nutzung

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die

1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie unbebaut sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder ähnlichem) 1,0000
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5000
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000
mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000

mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a), 1,5000

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfaßten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5000

mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000

mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).

(2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III Abs. 2.

§ 8

Mehrfach bevorteilte Grundstücke

Werden Grundstücke durch mehrere öffentliche Verkehrsanlagen bevorteilt, ist die für die Berechnung des Beitrages zugrunde zu legende Fläche (§ 7 II) durch die Anzahl der Verkehrsanlagen zu teilen. Einen dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.

§ 9

Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Verkehrsanlage,
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlage,
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsanlage,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 11 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13 Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Ablösung

Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 16 Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 16 dieser Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 18

Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 227, 228 bis 232 der Abgabenordnung.

(2) Die Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke mit weniger als 5 Wohneinheiten in der Gemeinde Elbe-Parey beträgt **1.480 m²**. Solche Grundstücke sind übergroß, wenn sie 30 % oder mehr über dieser Fläche liegen.

(3) Ein solches Wohngrundstück, dessen Fläche über **1.924 m²** hinausgeht (übergroßes Wohngrundstück) wird bei der Heranziehung bis zu **1.924 m²** Grundstücksfläche voll und im Übrigen nur zur Hälfte berücksichtigt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenausbaubeitragsatzungen

für den Ortsteil Güsen	vom 04.02.1999	
für den Ortsteil Parey	vom 24.09.1998 und	
für den Ortsteil Neuderben	vom 22.12.1998	außer Kraft.

Elbe-Parey, den 25.08.09

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin der Gemeinde Elbe-Parey

2. Amtliche Bekanntmachungen

429

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Woltersdorf

Bekanntmachung

Beschluss Nr. 21 / 09 /2009

2. Auslegung Entwurf 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Woltersdorf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Woltersdorf hat in seiner Sitzung am 14.09.2009 die 2. Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Woltersdorf beschlossen.

Geplant ist die Ausweisung einer Sondergebietsfläche „SO – Wind“

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes und die Begründung mit Umweltbericht in der Zeit

vom 01.10.2009 bis 02.11.2009 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Heyrothsberge, Berlinerstraße 25, 39175 Heyrothsberge zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 18.09.2009

Im Auftrag

gez. Jantz

Fachbereichsleiterin

430

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser

Fachbereich 1

für Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung
über die Ergänzung zur Benennung und Widmung der Straßenfläche zur Sporthalle,
Gemeinde Hohenwarthe, gem. § 6 StrG LSA**

Beschluss Nr. 24/2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat am 08.09.2009 ergänzend zum Beschluss 15/2009 beschlossen, die Straße, die durch das Teilstück des Flurstückes **22/16** der **Flur 5** gebildet wird, dem öffentlichen Verkehr als „Sonstige öffentliche Straße“ (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA) zu widmen.

Die Straße beginnt an der Möserstraße, endet hinter dem geplanten Anbau der Sporthalle siehe Lageplan und erhält den Namen „Am Sportplatz“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Vgem Biederitz - Möser, Fachbereich 3, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzureichen.

Der Lageplan kann im Fachbereich 3, Bauamt täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Möser, 15.09.2009

Im Auftrag

gez. Jantz

Fachbereichsleiterin

431

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1

**Öffentliche Bekanntmachung
Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters
für die Einheitsgemeinde Biederitz am 29. November 2009**

Die Wahlkommission für die Einheitsgemeinde Biederitz hat auf ihrer Sitzung am 26.08.2009 die Gemeindewahlleiterin und ihre Stellvertreterin bestellt.

Auf der Grundlage § 88 Nr. 2 und 3 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) werden nachstehend gemäß § 3 Abs. 1 KWO LSA die Namen der Gemeindewahlleiterin und ihrer Stellvertreterin öffentlich bekannt gemacht.

1. Gemeindewahlleiterin: **Frau Doris Jantz**
 Vgem Biederitz - Möser
 Leiterin Fachbereich 1
 Brunnenbreite 7 / 8
 39291 Möser

2. Stellvertreterin: **Frau Simone Starzynski**
 Vgem Biederitz - Möser
 stellv. FB 1-Leiterin
 Brunnenbreite 7 / 8
 39291 Möser

Möser, den 18.09.2009

gez. D. Jantz
Fachbereichsleiterin

432

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Kommunalwahl am 29.11.2009 in der Einheitsgemeinde Biederitz**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 64 KWG LSA ist für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern. Abweichend können auf der Grundlage des § 64 KWG LSA dem Wahlausschuss bis zu zehn Beisitzer angehören, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, ihre Vorschläge innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Gemeindewahlleiterin einzureichen.

Auf die Regelung des § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA weise ich zusätzlich hin.

Biederitz, d. 18.09.2009

gez. D. Jantz
Gemeindewahlleiterin

433

Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 29.11.2009

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), in der zurzeit geltenden Fassung, rufe ich die Parteien und Wählergruppen in den Gemeinden

Biederitz, Gerwisch, Gübs, Königsborn und Woltersdorf

auf, innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, Wahlberechtigte der Gemeinden als Beisitzer sowie Stellvertreter für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Auf die Regelung des § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA weise ich zusätzlich hin.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht inne haben. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes richtet sich nach § 29 der GO LSA.

Möser, den 18.09.2009

gez. D. Jantz
Gemeindewahlleiter

434

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1

**Öffentliche Bekanntmachung
Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters für die
Einheitsgemeinde Möser am 29. November 2009**

Die Wahlkommission für die Einheitsgemeinde Möser hat auf ihrer Sitzung am 25.08.2009 den Gemeindewahlleiter und seine Stellvertreterin bestellt.

Auf der Grundlage § 88 Nr. 2 und 3 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) werden nachstehend gemäß § 3 Abs. 1 KWO LSA die Namen des Gemeindewahlleiters und seiner Stellvertreterin öffentlich bekannt gemacht.

- | | |
|-------------------------------|---|
| 1. Gemeindewahlleiter: | Herr Günter Schulze
Vgem Biederitz-Möser
Leiter des gem. Verwaltungsamtes
Brunnenbreite 7 / 8
39291 Möser |
| 2. Stellvertreterin: | Frau Doris Jantz
Vgem Biederitz-Möser
stellv. Leiterin des gem. Verwaltungsamtes
Brunnenbreite 7 / 8
39291 Möser |

Möser, den 18.09.2009

gez. D. Jantz
Fachbereichsleiterin

435

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Kommunalwahl am 29.11.2009 in der Einheitsgemeinde Möser**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 64 KWG LSA ist für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern. Abweichend können auf der Grundlage des § 64 KWG LSA dem Wahlausschuss bis zu zehn Beisitzer angehören, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, ihre Vorschläge innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem Gemeindevahlleiter einzureichen.

Auf die Regelung des § 13 Abs.1 bis 3 KWG LSA weise ich zusätzlich hin.

Möser, d. 18.09.2009

gez. Günter Schulze
Gemeindevahlleiter

436

Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 29.11.2009

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), in der zurzeit geltenden Fassung, rufe ich die Parteien und Wählergruppen in den Gemeinden

Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen

auf, innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, Wahlberechtigte der Gemeinden als Beisitzer sowie Stellvertreter für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Auf die Regelung des § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA weise ich zusätzlich hin.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht inne haben. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes richtet sich nach § 29 der GOLSA.

Möser, den 18.09.2009

gez. Günter Schulze
Gemeindevahlleiter

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

437

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238),

hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **15.09.2009** folgende **Änderungssatzung** beschlossen.

Artikel 1

Die Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 17.03.2009 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung am **15.09.2009** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **08.03.2005** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.04.2005) einschließlich Satzungsänderung vom **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005), **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008) und **17.03.2009** (Amtsblatt Nr. 10 vom 29.05.2009) und **15.09.2009** folgende Satzung beschlossen.

2. § 3

Aufgaben und Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht, Gewinne zu erzielen. **Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe entsprechend.**
- (2) Der TAV Genthin hat im Gebiet seiner Mitgliedskommunen folgende Aufgaben:
 1. die Versorgung mit Trinkwasser und Brauchwasser in den im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Möckern – Ortsteile Dörnitz und **Reesdorf – der Orte Gladau, Dretzel, Schattberge, Paplitz, Gehlsdorf, Tucheim, Wülpen, Holzhaus und Ringelsdorf der Stadt Genthin sowie der Gemeinden Drewitz und Wüstenjerichow.**
 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Mitgliedsgemeinden gemäß Mitgliederverzeichnis (gesamtes Verbandsgebiet)

Die näheren Einzelheiten werden in der Wasserversorgungssatzung bzw. Abwasserbeseitigungssatzung geregelt.

- (3) bis (5) unverändert

3. Anlage zum § 2

Die Anlage zum § 2 Abs. (1) der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin erhält folgende Fassung:

Mitgliederverzeichnis

lfd. Nr.	Mitgliedsgemeinde
	Brettin
	Demsin
	Drewitz
	Elbe – Parey
	Genthin
	Jerichow
	Kade
	Karow
	Klitsche
	Möckern – Ortsteile Magdeburgerforth, Dörnitz, Reesdorf
	Nielebock
	Redekin
	Roßdorf
	Schlagenthin
	Schopsdorf
	Wüstenjerichow
	Wulkow
	Zabakuck

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Wortlaut der Zweckverbandssatzung neu bekannt zu machen.

Genthin, den 15.09.2009

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

438

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des TAV Genthin - Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) -

Aufgrund des § 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 17.03.2009 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **15.09.2009** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (zAWBes) in der Fassung vom 21.06.2006 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **15.09.2009** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des § 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 11.10.2005 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **12.12.1991**, einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** und **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997) (Veröffentlichung Gesamttext: Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung) und **26.11.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005) und **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006) und **15.09.2009** folgende Satzung beschlossen:

2. § 8

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) unverändert
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (3) bis (5) unverändert

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (zAWBes) – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (zAWBes) neu bekannt zu machen.

Genthin, den 15.09.2009

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 17.03.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **15.09.2009** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung- in der Fassung vom 09.01.2008 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **15.09.2009** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 17.03.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 16.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** (Volksstimme vom 18.10.1994), **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995, Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **25.11.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **19.06.2001** (Amtsblatt Nr. 12 vom 05.07.2001), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003) und **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **14.12.2004** (Amtsblatt Nr. 23 vom 30.12.2004), **22.12.2005** (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006) und **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008 und Gesamttext im Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008) und **15.09.2009** folgende Satzung beschlossen.

2. § 4 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen (Hausanschlüssen) mit einer Nennweite größer DN 50 (d_a 63) werden nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und erhoben.

Die Kosten für die Herstellung von Grundstückstücksanschlüssen (Hausanschlüssen) mit einer Nennweite bis DN 50 (d_a 63) werden nach folgenden Einheitssätzen erhoben, wobei für die Bestimmung der Länge des Anschlusses nach § 8 KAG-LSA die Wasserversorgungsleitung grundsätzlich als in der Straßenmitte verlaufend gilt:

	[netto]	[brutto] (7 % MwSt.)
a) Grundgebühr		
Anschluss an Hauptleitung	294,77 €	315,40 €
Herstellung Mauerdurchführung	218,43 €	233,72 €
Setzen eines Kolbenschiebers	151,37 €	161,97 €
Zählergarnitur	36,44 €	38,99 €
Vermessung des Grundstücksanschlusses	155,00 €	165,85 €
b) Gebühr entsprechend der Länge des Grundstücksanschlusses		
mit Oberflächenbefestigung [€/ m]	56,35 € / m	60,29 €
ohne Oberflächenbefestigung [€/ m]	47,53 € / m	50,86 €

(2) unverändert

- (3) Für eine vom Grundstückseigentümer veranlasste [§ 26 (5) WVS] oder verursachte [§ 27 (1) Ziffer 1 und 2, § 27 (2) und (3) WVS] zeitweilige Sperrung des Wasseranschlusses bis zu einer Dauer von maximal einem Jahr oder für einen anderen durch ihn zu vertretenden Aus- und Einbau des Wasserzählers [§ 26 (5), § 22 WVS] werden folgende Pauschalsätze berechnet:

	[netto]	[brutto] (7 % MwSt.)
a) Einbau Wasserzähler einschl. Einbaugarnitur	70,90 €	75,86 €
b) Einbau Wasserzähler ohne Einbaugarnitur	34,50 €	36,92 €
c) Ausbau Wasserzähler	34,50 €	36,92 €
d) für gleichzeitigen Aus- und Einbau des Wasserzählers	40,60 €	43,44 €
e) Sperrung des Anschlusses einschl. Zählerausbau	70,80 €	75,76 €
f) Inbetriebnahme des Anschlusses einschl. Zählereinbau	70,80 €	75,76 €
g) Sperrung des Anschlusses ohne Zählerausbau	27,20 €	29,10 €
h) Inbetriebnahme des Anschlusses ohne Zählereinbau	27,20 €	29,10 €

Die Pauschalsätze a) bis h) gelten für Wasserzähler bis Q_n 2,5. Der Aufwand für die benannten Leistungen für Wasserzähler größer als Q_n 2,5 werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet.

Überschreitet die befristete Sperrung die Zeitdauer von einem Jahr gilt Abs. (4).

- (4) Für die Beseitigung der Anschlussleitung durch eine vom Grundstückseigentümer veranlasste [§ 26 (1) und (2) WVS] oder verursachte [§ 27 (1) Ziffer 3, § 27 (2) WVS] Abtrennung an der Versorgungsleitung und einen vom Eigentümer des Grundstücks, in dem die Anschlussleitung verläuft, geforderten Rückbau der Anschlussleitung sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.
Die Kosten für die **vom Grundstückseigentümer veranlasste oder verursachte** Wiederherstellung, **Veränderung oder Erneuerung** eines Grundstücksanschlusses (Hausanschlusses) sind ebenfalls in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

(5) unverändert

3. § 5 Gebührensschuldner, Schuldner der Kostenerstattung

- (1) Gebührensschuldner **der Gebühren nach § 2 und § 3 sowie Schuldner der Kostenerstattung nach § 4** ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührensschuldner sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) unverändert

4. § 6 Entstehung der Gebühren- und Kostenerstattungsschuld

(1) und (2) unverändert

- (3) **Die Kostenerstattungsschuld entsteht mit Beendigung der kostenerstattungspflichtigen Maßnahme.**

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

(1) bis (3) unverändert

(4) **Die Kostenerstattung wird vom Verband durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.**

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 15.09.2009

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

440

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Wasserversorgungssatzung (WVS) -

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. S. 238) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 17.03.2009 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **15.09.2009** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – in der Fassung vom 17.03.2009 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **15.09.2009** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. S. 238) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 17.03.2009 hat die Verbandsversammlung

des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **29.05.1991** (Generalanzeiger vom 01.07.1992), einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** (Generalanzeiger 18.10.1994), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003 / Nr. 19 vom 22.08.2003), **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005) und **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008), **25.11.2008** (Amtsblatt Nr. 26 vom 30.12.2008), **17.03.2009** (Amtsblatt Nr. 6 vom 31.03.2009) und **15.09.2009** folgende Satzung beschlossen:

2. § 15
Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) unverändert
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, geändert und unterhalten werden.
Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) und (4) unverändert

3. § 16
Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) unverändert
- (2) Jede Inbetriebnahme der Anlage ist beim Verband zu beantragen.

4. § 28
Benutzungsgebühren, Kostenerstattung

- (1) und (2) unverändert
- (3) entfällt

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3
Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung– neu bekannt zu machen.
Genthin, den 15.09.2009

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.